

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 349.

Sonnabend den 15. December.

1866.

Bekanntmachung, den Mißbrauch der öffentlichen Wasserstände betr.

Mit der Errichtung öffentlicher Ständer soll, abweichend von der anderwärts streng festgehaltenen Regel der Abgabe von Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen nur gegen Bezahlung, dem vielfach laut gewordenen Wunsche nach unentgeltlicher Benutzung des guten und reinen Wirtschaftswassers unserer neuen Wasserkunst in möglichst ausgedehnter Maasse entsprochen werden. Dies ist aber ohne Ueberbietung der Leistungsfähigkeit unserer Wasserkunst nur dann möglich, wenn jede zwecklose Oeffnung der Ständer und somit jede nutzlose Vergeudung des Wassers vermieden wird. Die bisher in dieser Richtung gemachten Erfahrungen lassen indessen leider noch viel zu wünschen übrig und insbesondere ist dem vielfach wahrzunehmenden Unfuge unserer Jugend, zu ihrer Belustigung das Wasser ohne jeden nützlichen Zweck aus den Ständern in die Straßenschleusen abfließen zu lassen, mit allem Ernste zu begegnen. Wir verbieten daher hiermit, bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder bez. bei entsprechender Freiheits- oder Disciplinarstrafe, jeglichen nutzlosen Gebrauch der öffentlichen Ständer und haben unsere Aufsichtsorgane angewiesen, streng darüber zu wachen, daß dem muthwilligen und für die Stadtcasse sehr kostspieligen Gebahren mit denselben Einhalt gethan und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht werde. Zugleich aber fordern wir das Publicum, insbesondere Aeltern, Lehrer, Dienst- und Lehrherren hiermit angelegentlichst auf, uns in der Durchführung dieses Verbots nach Kräften zu unterstützen.

Leipzig, den 14. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Erg.-Ges. vom 23. April 1850 angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personal-Steuer-Kataster auf das Jahr 1867 bewirken zu können, bedürfen wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hauslisten genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und anderen Behörden veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die Hausnummern der Wohnung der Angestellten,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach Höhe der Summe des letzten Jahres, genau einzutragen, insbesondere auch
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand

an die Stadt-Steuer-Einnahme spätestens bis zum 2. Januar 1867 abgeben zu lassen.

Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Katastration nicht berücksichtigt werden, und haben die betreffenden Behörden die durch die verspätete Einreichung der Verzeichnisse in den Katastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Leipzig, den 8. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Laube.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 13. December 1866.

Auf die an Se. Majestät den König von der im Schützenhause festlich versammelten Communalgarde entsendete Beglückwünschung ist heute folgendes Telegramm eingegangen:

An die Leipziger Communalgarde.

Meinen herzlichsten Dank für die guten Wünsche.

was ich hierdurch zur Kenntniß der Communalgarde bringe.

Johann.

G. F. Wehrhan, Commandant.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner der Stadt Leipzig, welche im Laufe dieses Jahres das Bürgerrecht allhier erlangt haben, oder sonst nach Maßgabe des revidirten Communalgarde-Regulativs zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich an einem der beiden Tage,

Montag den 17. December oder Mittwoch den 19. December d. J., Vormittags 1/2 11 Uhr, im Communalgarde-Bureau (Katharinenstraße Nr. 29) zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Augenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.

Leipzig, den 19. November 1866.

Der Communalgarde-Ausschuß.

G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. H.

Bekanntmachung.

Die zum Theaterbau erforderlichen gusseisernen Treppen und Gitter sollen im Wege der Submission vergeben werden, darauf Reflectirende werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen in dem Bau-Bureau des Theaters einzusehen, ihre Preisforderungen in die Formulare einzusetzen, dieselben mit ihrer Namensunterschrift und versiegelt bis spätestens den 26. Jan. 1867 Abends 6 Uhr auf dem Rath-Bauamte abzugeben.

Leipzig, den 15. December 1866.

Des Rathes Bau-Deputation.